

Gesetzentwurf

Hannover, den 08.04.2025

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Julia Willie Hamburg

Entwurf

**Gesetz
zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Artikel 1

(1) Dem am 25. Oktober 2024/3. März 2025 unterzeichneten Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Abs. 2)

Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind. Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte. Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt. In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zentrale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.

(2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2

Errichtung und Betrieb der Anstalt

(1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.

(2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

(6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

(2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);
3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und
5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

(3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(5) Die Länder tragen Sorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

(6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5

Organe

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,

3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.

(6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.

(8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.

(9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.

(10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.

(6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:

1. die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10

Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11

Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12

Schiedsklausel

(1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.

(4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 19. November 2024	Manfred L u c h a
Für den Freistaat Bayern: München, den 3. Dezember 2024	Thorsten G l a u b e r
Für das Land Berlin: Berlin, den 6. Februar 2025	Kai W e g n e r
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 28. Februar 2025	Britta M ü l l e r
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 7. Dezember 2024	Andreas B o v e n s c h u l t e
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 3. Dezember 2024	Anna G a l l i n a
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 17. Dezember 2024	Heike H o f m a n n
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 9. Dezember 2024	Manuela S c h w e s i g
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 7. November 2024	Andreas P h i l i p p i
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 5. Dezember 2024	Mona N e u b a u r
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 6. Dezember 2024	Dörte S c h a l l
Für das Saarland: Saarbrücken, den 13. Dezember 2024	Magnus J u n g

Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 30. Oktober 2024	Michael K r e t s c h m e r
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 25. Oktober 2024	Petra G r i m m - B e n n e
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 5. März 2025	Tobias G o l d s c h m i d t
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 4. Dezember 2024	Bodo R a m e l o w

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Zum Gesetz**

Der Gesetzentwurf regelt die Zustimmung zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zugestimmt. Der Staatsvertrag selbst regelt die Errichtung einer gemeinsamen Länderbehörde zur Erfüllung der Marktüberwachung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Sachsen-Anhalt und setzt die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vom 17. April 2019 (ABl. L 151 vom 7. Juni 2019, S. 70) in die Tat um. Ziel der Richtlinie, die auf Bundesebene im Juli 2021 mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz umgesetzt wurde, ist es, im Sinne einer inklusiven Gesellschaft die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen mit digitalem Charakter zu erhöhen, unter anderem

- IT-Produkte für private Endverbraucher (Computer, Tablets, Telekommunikationsgeräte, E-Book-Lesegeräte),
- Zahlungsterminals beziehungsweise Geldautomaten,
- Automaten im Zusammenhang mit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Telekommunikationsdienste und Software für IT-Produkte für private Endverbraucherinnen und Endverbraucher,
- Bankdienstleistungen und elektronischer Geschäftsverkehr und
- Personenbeförderungsdienste.

Ab Mitte 2025 sollen Prüfungen von Produkten und Dienstleistungen eingeführt werden, um die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gesetz zu überwachen. Die damit zusammenhängenden wesentlichen Aufgaben sind:

- stichprobenhafte Testung von Produkten und Dienstleistungen auf Barrierefreiheit,
- Überprüfung von Verdachtsfällen der Nichtkonformität mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz,
- Durchsetzung der Umsetzung der Konformität,
- Berichterstattungspflichten gegenüber der EU und
- Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie im 4-Jahres-Rhythmus.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Durch den Staatsvertrag wird die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in einer gemeinsamen Länderbehörde sichergestellt. Des Weiteren werden Synergien und Kostensparnisse erwartet, da nicht jedes Bundesland für sich selbst eine Behörde errichten und unterhalten muss. Für Wirtschaftsakteure, deren Produkte und Dienstleistungen unter die Marktüberwachung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes fallen, wird ein einheitlicher Ansprechpartner geschaffen, welches die Rechtssicherheit erhöhen und den Bürokratieaufwand reduzieren kann.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

5. Auswirkungen auf Familien

Keine.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Durch die Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes wird die Verpflichtung, barrierefreie IT-Produkte anzubieten, auf Wirtschaftsprodukte erweitert. Dies erhöht die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt durch die Trägerländer nach einem festgelegten Schlüssel entsprechend dem Königsteiner Schlüssel.

Haushaltsmittel für den Anteil Niedersachsens sind bereits im Haushaltsplan bei Kapitel 0502 Titel 685 25 für die Jahre 2025 bis 2028 veranschlagt.

Anhand von Schätzungen zum voraussichtlichen Aufwand der Tätigkeit und Vergleichen mit ähnlichen Behörden ist eine schlanke und effiziente Personalstruktur geplant, bei welcher die Marktüberwachungsvorgaben der EU berücksichtigt wurden.

II. Zum Staatsvertrag:

Der erarbeitete Staatsvertrag gibt Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, die zu bearbeitenden Aufgaben zu erfüllen, und sieht Kontrollmechanismen für die beteiligten Länder vor. Er wurde in Anlehnung an andere zwischen den Ländern geschlossene Staatsverträge ausgestaltet.

Im Ergebnis reduziert eine zentrale und länderübergreifende Marktüberwachung das Risiko von Mehrfachstrukturen und langwierigen Abstimmungen im Länderkreis zur einheitlichen Verwaltungsumsetzung und Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie. Eine Zersplitterung der Zuständigkeiten auf Länderebene wird als wenig zielführend angesehen und bedeutet auch für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher eine zusätzliche Barriere. Ein dezentraler Aufbau in den Ländern verschwendet personelle Ressourcen, die gerade im Bereich des vom Fachkräftemangel besonders betroffenen IT-Sektors knapp bemessen sind. Eine bundesweit möglichst einheitliche Marktüberwachung liegt auch im Interesse der Wirtschaftsakteure, die für ihre digitalen Produkte oder Dienstleistungen ansonsten mit 16 unterschiedlichen Zuständigkeiten konfrontiert wären.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages. Absatz 3 regelt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen ist.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Es werden nachfolgend die wesentlichen Inhalte des Staatsvertrages dargestellt.

Zu den Artikeln 1 bis 3:

Diese Artikel regeln Ziel und Aufgabe der neuen Behörde, nämlich die Erfüllung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, die Errichtung in Sachsen-Anhalt sowie die Namen der neuen Behörde „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 befasst sich mit der Finanzierung der neuen Behörde, welche nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt. Darüber hinaus soll das Sitzland Sachsen-Anhalt einen weiteren Anteil von 5 Prozent tragen. Die genauen Kosten werden anhand eines Wirtschaftsplanes unter den Ländern abgestimmt und im Verwaltungsrat (besetzt durch Mitglieder aller Bundesländer) bestätigt.

Zu den Artikel 5 bis 7:

Die Artikel 5 bis 7 regeln die Organe der neuen Behörde und die Besetzung von Vorstand und Verwaltungsrat. Ferner werden die Aufgaben und Rechte der Organe beschrieben.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt relevante Fragen der Beschäftigung von Mitarbeitern der neuen Behörde und die Dienstherrenfähigkeit der Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen.

Zu den Artikeln 9 und 10:

Die Regelungen der Artikel 9 und 10 sehen die der Rechts- und Fachaufsicht aller Länder vor sowie die Rechte der Landesrechnungshöfe, die neue Behörde zu überprüfen.

Zu Artikel 11:

Artikel 11 regelt das anwendbare Recht des Datenschutzes, welches das Recht des Sitzlandes Sachsen-Anhalts sein soll.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 sieht vor, für Streitigkeiten aus dem Staatsvertrag ein Schiedsgericht anzurufen, welches aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen soll.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und die Kündigungsmöglichkeiten des Staatsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre und ist erstmals zum 31. Dezember 2028 möglich.